

Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts - Überblick

ReTurn Jahrestagung 2023

Heinz Dieter Hämmerle – Ulla Reisch

Themen

1. Einleitung
2. Aufspüren von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten – Titel III
3. Pre-Pack Verfahren – Titel IV
4. Insolvenzeröffnungspflicht, zivilrechtliche Haftung der Unternehmensleitung – Titel V
5. Liquidation zahlungsunfähiger Kleinstunternehmen – Titel VI
6. Gläubigerausschuss – Titel VII
7. Anfechtungsklagen – Titel II

1. Einleitung

- 07.12.2022: Veröffentlichung „Proposal for a directive harmonising certain aspects of insolvency law“
 - als Kommissionsvorschlag
 - Rechtsnatur = Richtlinie (Umsetzungsakte in MS notwendig)
 - Enthält Öffnungsklauseln („may“) und Mindestforderungen („shall“)
- Zielsetzung:
 - Verringerung von Unterschieden der materiellen nationalen Insolvenzbestimmungen
 - Steigung der Effizienz (Verfahrensdauer, Ergebnis für Gläubiger) von Insolvenzverfahren von einigen MS
 - Berechenbarkeit von Insolvenzverfahren für Gläubiger, Investoren (Reduktion von Rechtsunsicherheiten)
 - Förderung von grenzüberschreitenden Investitionen, eines ordnungsgemäßen Binnenmarktes und damit des freien Kapitalverkehrs

1. Einleitung

Das weitere Gesetzgebungsverfahren zur Richtlinie:

- Im Rahmen des sog. ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der EU sind das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union mit dem Richtlinienvorschlag nach dessen Vorlage durch die Europäische Kommission zu befassen.
- In bis zu drei Lesungen kann es in diesem Gesetzgebungsverfahren sowohl von Seiten des Parlaments als auch von Seiten des Rats zu Änderungsvorschlägen kommen.

Wenn die Richtlinie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erlassen wird, ist diese innerhalb von zwei Jahren in innerstaatliches österreichisches Recht umzusetzen.

2. Aufspüren von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten – Titel III

- Erleichterungen für Auffinden und Zugriff von assets für IV über nationale Grenzen hinaus (=Befugnisse eines Hauptinsolvenzverwalters in anderen MS)
- Erweiterung von öffentlich zugänglichen Insolvenzregistern auf auch nicht öffentlich zugängliche (u.a. Bankkontenregister, Register wirtschaftlicher Eigentümer, sonstige allenfalls vorhandene Vermögensregister)
- Bankkontoinformationen: jeder MS hat Insolvenzgerichte zu benennen, die direkten Zugang zu ihrem nationalen Register haben und die ausl. IV dafür zur Verfügung stehen; Protokollierung von Abfragen von Bankkontenregistern vorgesehen

2. Aufspüren von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten – Titel III

- Register wirtschaftlicher Eigentümer: direkter Zugang des IV für Zwecke Ermittlung/ Aufspüren von Massevermögen
- Sonstige nationale Vermögensregister: MS haben raschen direkten Zugriff ausl. IV sicherzustellen (wie für nationale IV)

3. Pre-Pack Verfahren – Titel IV

- Gerichtliches Verfahren, Bestellung eines Sachwalters auf Antrag des Schuldners
- Sachwalter muss Voraussetzungen eines IV erfüllen
- Besteht aus Vorbereitungsphase und Liquidationsphase
- Vorbereitungsphase:
 - Schuldner behält Eigenverwaltung (über Vermögen und Geschäftsbetrieb)
 - Bei Vorliegen von ZU, wahrscheinlicher Insolvenz haben MS in dieser Phase Aussetzungen von Einzelvollstreckungsmaßnahmen vorzusehen .. „*sofern diese die reibungslose und wirksame Durchführung des Pre-Pack Verfahrens erleichtern*“
 - Verkaufsprozess in dieser Phase geheim
 - Pflichten des Sachwalters: Dokumentation/ Offenlegung des Verkaufsprozesses; Sicherstellung eines fairen/transparenzen/einen Wettbewerb ermöglichenden Prozesses; Vorschlag des Bestbieters („Pre-pack-Käufer“); Prüfung des Kriteriums des Gläubigerinteresses
 - Wenn nur ein verbindliches Anbot = Marktpreis des Unternehmens (Annahme; Abweichen kann Gericht dann nur durch Auktion in Liquidationsphase)

3. Pre-Pack Verfahren – Titel IV

- Was ist Vorbereitungsphase? (kein Insolvenzverfahren nach EUInsVO!)
- Liquidationsphase:
 - Sachwalter wird zum IV bestellt
 - Gericht genehmigt vom Sachwalter vorgeschlagenen Käufer, wenn Sachwalter Ordnungsgemäßheit des Verkaufsprozess bestätigt
 - andere Möglichkeit: Gericht führt öffentliche Auktion durch; Beginn innerhalb von 2 Wochen nach Eröffnung Liquidationsphase (Dauer nicht länger als 4 Wochen)
 - MS stellen Übergang betriebsnotwendiger Verträge an Käufer sicher (Zustimmung Vertragspartner nicht notwendig!), außer Kündigung liegt im Interesse des Schuldners
 - MS stellen lastenfreien Erwerb durch Käufer sicher
 - Liquidationsphase = Konkurs-/Insolvenzverfahren (auch nach EUInsVO), daher kein Betriebsübergang

3. Pre-Pack Verfahren – Titel IV

- Allgemeine Bestimmungen für beide Phasen
 - Kriterien der Auswahl für bestes Anbot entsprechen jenen in einem Insolvenzverfahren für Entscheidung zwischen mehreren Anboten
 - Sondergenehmigung für Erwerb durch nahestehende Personen
 - Anhörungsrechte für Gläubiger, Anteilseigner vor Genehmigung durch Gericht (Ausnahme möglich)
 - Freigabe von Sicherungsrechten nur unter gleichen Voraussetzungen wie in Insolvenzverfahren (in Ö bei Umsetzung wohl ähnlich wie bisher zu erwarten, vgl. zu Details Art 34 Abs 3,4 Kommissionsvorschlag)
 - Sonderregelungen wenn Verkauf an Bestbieter aufgrund wettbewerbsrechtlicher Vorgaben zur Verzögerung im Vergleich zu anderen Anboten führen würde
 - ansonsten sind von MS die nationalen Bestimmungen über Liquidationsverfahren anzuwenden

3. Pre-Pack Verfahren – Titel IV

- Kritik:
 - Verkaufsverfahren wieder „heimlich“ (ED Einschaltung)
 - Bewertungsgutachten nicht nötig (Haftungsrisiko Sachwalter!)
 - Bestbieter Anbot als Erstgebot – wer macht das bei Risiko späterer Auktion?
 - noch zu erfüllende Verträge: Übertragung ohne Zustimmung der Vertragspartner?
 - Gericht kann Verträge kündigen, wenn Beendigung im Interesse des Geschäftsbetriebs des Schuldners??
 - viele offene Fragen (ua bei nahestehenden Personen)

4. Insolvenzeröffnungspflicht, zivilrechtliche Haftung der Unternehmensleitung – Titel V

- MS haben sicherzustellen, dass Insolvenzantrag bei juristischen Personen von Geschäftsleitung spätestens 3 Monate ab Zeitpunkt
 - der Kenntnis von ZU oder,
 - zu dem „*vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass man Kenntnis davon erlangt hat ...*“zu stellen ist
- MS haben weiters sicherzustellen, dass Unternehmensleitung Gläubigern für Schäden aufgrund verspäteter Insolvenzantragstellung haftet
 - Strengere Vorschriften (wie in Ö/ 60 Tage Frist) sind zulässig

5. Liquidation zahlungsunfähiger Kleinunternehmen – Titel VI

- gilt für Micro-enterprises/ Kleinunternehmen (Verweis auf Art 2 Z 3 der Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003, 2003/361/EG)
 1. weniger als 10 DN
 2. und Umsatz nicht mehr als € 2 Mio.
 3. und/oder Bilanzsumme nicht größer als € 2 Mio.
 - lt. KSV (Sitzung Insolvenzrechtskommission 26.01.23): 90% aller ö. Insolvenzfälle
 - lt. IEF-Service GmbH: 80% aller dort bearbeiteten Fälle erfasst
 - kritische Stellungnahme ÖRAK an BMJ
 - MS müssen vereinfachtes Liquidationsverfahren einführen; Abweisung mangels Masse unzulässig
- Insolvenzgrund ist nur ZU (Üb ist kein Eröffnungsgrund); muss auch einfach feststellbar geregelt werden
- MS müssen Kostentragung zur Ermöglichung der Verfahrenseröffnung sicherstellen

5. Liquidation zahlungsunfähiger Kleinunternehmen – Titel VI

- Grundsätzlich in Eigenverwaltung (außer Schuldner, Gläubiger beantragt IV - Bestellung/ Kostentragungspflicht)
 - Gericht kann nur in Ausnahmefällen Eigenverwaltung entziehen und IV bestellen
- MS müssen elektronische Kommunikation ermöglichen
- Antrag mit standardisiertem Formular
- Vereinfachte Forderungsanmeldungen
- Schuldner erstellt selbst Gläubigerverzeichnis
- Verfolgung/ Durchsetzung von Anfechtungsklagen ist nicht zwingend (liegt im Ermessen der Gläubiger)
- Gericht hat Vermögensverzeichnis zu erstellen und entscheidet welche Vermögenswerte dem Schuldner verbleiben
- Gericht hat Vermögen zu verwerten (elektronische Versteigerung soll Regel sein) und Erlös zu verteilen

5. Liquidation zahlungsunfähiger Kleinunternehmen – Titel VI

- Kleinunternehmen als Einzelunternehmer, Gründer/ Gesellschafter/ Mitgesellschafter einer Personengesellschaft müssen Rechtschuldbefreiung gemäß Titel III der RL 2019/1023 RIRL erhalten
- Kritik: betrifft zu viele Schuldner (Anwendungsbereich enger fassen; z.B. Kleinunternehmen/ Umsätze bis € 30.000); Schuldner überfordert; erleichtert Missbrauch (ua kein IV/keine Kontrolle, keine Forderungsprüfung, keine Anfechtung...); Abwicklung für IEF, Gerichte erschwert; Verwertung unprofessionell
 - insgesamt schlecht für Befriedigungsaussichten der Gläubiger

6. Gläubigerausschuss – Titel VII

- nicht zwingend
- nur auf Beschluss der Gläubigerversammlung; grundsätzlich in 1. Gläubigerversammlung zu entscheiden – aber muss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Insolvenzverf. erfolgen
- Einsetzung vorläufiger GAS durch Gericht vor Verfahrenseröffnung über Antrag von mindestens einem Gläubiger möglich (kann mit Einreichung eines Antrages verbunden werden)
- Zusammensetzung muss verschiedenen Interessen von Gläubigergruppen gerecht werden
- nur Gläubiger können Mitglied sein
- 3 – 7 Mitglieder
- GAS hat GO innerhalb von 15 Arbeitstagen aufzustellen (EU Kommission erstellt Standardprotokoll)
- Rechte/ Pflichten/ Zustimmungsmöglichkeiten - Regelungen ähnlich zu Ö. aktuell

EU-Harmonisierung des Insolvenzrechts ***Anfechtung***

16. ReTurn Jahrestagung
Grafenegg 24.3.2023

Heinz Dieter Hämmerle
Erste Group / Erste Bank

Allgemeines

- Am 7.12.2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (COM (2022) 702 final).
- Der Kommissionsvorschlag enthält u.a. gemeinsame Regeln für Anfechtungsklagen: Die EU Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Rechtshandlungen, die vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger vollendet wurden, unter den Voraussetzungen des Vorschlags für nichtig erklärt werden können.
- Bei den Bestimmungen handelt es sich um **Mindestvorschriften**. Die Mitgliedstaaten sind nicht daran gehindert, strengere Anfechtungsbestimmungen beizubehalten oder zu erlassen.
- Die Anfechtungsbestimmungen der österreichischen Insolvenzordnung sind im Vergleich zum Kommissionsvorschlag deutlich strenger. Ausnahme: Frist zur Geltendmachung der Anfechtungsklage.

Tatbestand 1: Anfechtung wegen Bevorzugung (Art 6)

- Gläubigerbegünstigungen durch Befriedigung oder Sicherstellung können für nichtig erklärt werden. Frist: **3 Monate vor Einreichung eines Insolvenzantrags** oder nach Einreichung
- Der Schuldner muss bei Vornahme der anfechtbaren Handlung bereits **zahlungsunfähig** gewesen sein (arg. „*sofern der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen*“).
- Befriedigt der Schuldner eine fällige und durchsetzbare Verbindlichkeit (**kongruente Deckung**) ist die Anfechtung nur möglich, wenn der Gläubiger wusste oder wissen musste, dass der Schuldner zahlungsunfähig war oder ein Insolvenzantrag gestellt wurde.
- Bei dem Schuldner „nahestehenden Parteien“ wird eine solche Kenntnis vermutet (**Beweislastumkehr**). Dies betrifft Verwandte einer natürlichen Person oder Entscheidungsträger einer juristischen Person.
- Zug um Zug-Geschäfte sind anfechtungsfest.

Tatbestand 1: Anfechtung wegen Bevorzugung (Art 6)

Vergleich mit österreichischer IO:

- Anfechtungsfristen sind in Ö viel länger: 12 Monate für die Anfechtung inkongruenter Deckungen (§ 30 IO) und 6 Monate für die Anfechtung wegen fahrlässiger Unkenntnis der materiellen Insolvenz.
- Dagegen werden anfechtungskritische Fristen in Ö von Insolvenzeröffnung rückgerechnet (nicht vom Antrag).
- In Ö ist auch das Vorliegen der Überschuldung bei Vornahme der Rechtshandlung ausreichend für die Anfechtung. Überschuldung tritt idR früher ein als Zahlungsunfähigkeit.

-> Wenn die anfechtungskritischen Fristen iSd Kommissionsvorschlags bereits von der Einbringung des Insolvenzantrags rückgerechnet werden müssen, sollten sie verkürzt werden. Ansonsten käme es zu einer Ausdehnung der ohnedies langen anfechtungskritischen Fristen in Österreich.

Tatbestand 2: Schenkungsanfechtung (Art 7)

- Rechtshandlungen des Schuldners ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung können für nichtig erklärt werden. Frist: **1 Jahr vor Einreichung eines Insolvenzantrags** oder nach der Einreichung.
- Ausgenommen sind Zuwendungen oder Spenden von symbolischem Wert.

Vergleich mit österreichischer IO:

- In Ö beträgt die Frist für die Schenkungsanfechtung 2 Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 29 IO).

Tatbestand 3: Benachteiligungsanfechtung (Art 8)

- Rechtshandlungen, durch die der Schuldner **absichtlich** einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger verursacht hat, können für nichtig erklärt werden, wenn die andere Partei von der Absicht wusste oder wissen musste. Frist: **4 Jahre vor Einreichung eines Insolvenzantrags** oder nach Einreichung.
- Bei dem Schuldner „nahestehenden Parteien“ wird eine Kenntnis der Benachteiligungsabsicht vermutet.

Vergleich mit österreichischer IO:

- In Ö sind die Anfechtungsfristen teilweise länger (10 Jahre vor Insolvenzeröffnung bei Wissen) und teilweise kürzer (2 Jahre vor Insolvenzeröffnung bei Wissenmüssen) (§ 28 IO).

Frist zur Geltendmachung der Anfechtung

- **Anfechtungsklagen** verjähren **3 Jahre ab Insolvenzeröffnung** (Art. 9)

Vergleich mit österreichischer IO:

- Deutlich kürzere Verjährungsfrist von einem Jahr ab Insolvenzeröffnung (§ 43 IO). Zweck der kurzen Frist: Vertragspartner des insolventen Schuldners sollen möglichst rasch Klarheit erhalten, ob sie von einer Anfechtung betroffen sind.
- *Vertragspartner des Schuldners erhalten lt. RL-Vorschlag erst nach 3 Jahren Rechtssicherheit hinsichtlich drohender Rückzahlungsansprüche.*
- *Längere bilanzielle Rückstellungen und Ergebnisbelastung von Unternehmen.*
- *Österreichische Unternehmen wären aufgrund des strengen österreichischen Anfechtungsrechts besonders betroffen.*
- *Die Kommission sollte eine **deutlich kürzere Verjährungsfrist** für Anfechtungsklagen vorsehen (1 Jahr nach österreichischem Vorbild).*

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!